



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 25.06.2020

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lehensteinsfeld am 25.06.2020 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze sowie das Kleinspielfeld bei der Grundschule beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde Lehensteinsfeld stellt ihren Einwohnern die Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze sowie das Kleinspielfeld bei der Grundschule.
- 2) Der Geltungsbereich dieser Spielplatzbenutzungsordnung erstreckt sich auf folgende öffentliche Spielplätze der Gemeinde Lehensteinsfeld:
 - a) Kinderspielplatz Ecke Hörnlesweg/Lauchäcker
 - b) Kinderspielplatz Wolfsgurgelbach, Ecke Lauchäcker/Steinackerstraße
 - c) Abenteuerspielplatz beim Musikerheim
 - d) Kinderspielplatz Carl-Dietzsch-Straße
 - e) Kinderspielplatz Grundschule
 - f) Kinderspielplatz Grimmstraße
 - g) Kleinspielfeld bei der Grundschule

**§ 2
Zweckbestimmung**

- 1) Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Lehensteinsfeld dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- 2) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei der Benutzung ist auf diesen gemeinsamen Zweck Rücksicht zu nehmen.

**§ 3
Benutzungsrecht**

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis 14 Jahren im gleichem Maße gestattet.
- 2) Ältere Jugendliche und Erwachsene dürfen sich als Aufsichtsperson spielender Kinder auf den Kinderspielplätzen aufhalten.
- 3) Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

- 4) Der Umfang der Benutzung richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielgeräten bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- 5) Kinderspielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- 6) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.
- 7) Einzelnen Personen kann die Benutzung oder der Aufenthalt der öffentlichen Spielplätze für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen öffentlichen Spielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5 bzw. § 6) verstoßen haben.

§ 4 Öffnungszeiten

- 1) Die folgenden Kinderspielplätze sind täglich vom 1. April bis 30. September von 8:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch 20:00 Uhr bzw. vom 1. Oktober bis 31. März von 9:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens 18:00 Uhr, zur Benutzung freigegeben:
 - a) Kinderspielplatz Ecke Hörnlesweg/Lauchäcker
 - b) Kinderspielplatz Wolfsgurgelbach, Ecke Lauchäcker/Steinackerstraße
 - c) Kinderspielplatz Carl-Dietzsch-Straße
 - d) Kinderspielplatz Grundschule
 - e) Kinderspielplatz Grimmstraße
- 2) Folgender Kinderspielplatz ist täglich vom 1. April bis 30. September ab 8:00 Uhr bzw. vom 1. Oktober bis 31. März ab 9:00 Uhr durchgehend bis Einbruch der Dunkelheit freigegeben:
 - a) Abenteuerspielplatz beim Musikerheim
- 3) Die Öffnungszeiten des Kleinspielfeldes bei der Mehrzweckhalle sind Montag bis Samstag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Während der Winterzeit bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens bis 18:00 Uhr.

§ 5 Benutzungsregeln

- 1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- 2) Kinderspielplätze und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.
- 3) Die Anlagen und Einrichtungen sind zu schonen. Sie dürfen nur in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise benutzt werden. Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz und können strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.
- 4) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 - a) Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen,
 - b) die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren,

- c) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, auf Kinderspielplätze mitzunehmen,
- d) die Anlage mit Fahrrädern und Mofas zu befahren,
- e) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
- f) außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen Ballspiele aller Art durchzuführen,
- g) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
- h) Feuer anzuzünden, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze anzubrennen,
- i) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
- j) ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feil zu halten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für die Leistungen aller Art zu werben,
- k) Materialien aller Art zu lagern,
- l) sich im Spielplatzbereich im betrunkenem oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
- m) alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen,
- n) das Rauchen und das Wegwerfen brennender Kippen,
- o) das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art, außer in die bereitgestellten Abfallkörbe.

§ 6

Ausschluss von der Benutzung der Spielgeräte

- 1) Kinder können von der Benutzung der Kinderspielplätze für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie oder ihre Eltern den oben genannten Bestimmungen zuwiderhandeln.
- 2) Dies gilt auch dann, wenn Eltern oder Aufsichtspersonen ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.
- 3) Unbeschadet der Bestimmung nach Abs. 1 können besonders unverträgliche Kinder für eine bestimmte, in das Ermessen des Bürgermeistersamts gestellte Zeitdauer, von der Benutzung der Spielplätze ausgeschlossen werden.

§ 7

Schadensanzeigen und Schadensersatzansprüche

- 1) Die Benutzer der Kinderspielplätze bzw. deren Aufsichtspersonen sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen und Mängel an Spieleinrichtungen und Anlagen dem Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden.
- 2) Wer Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entsprechenden Schadens verpflichtet. Für von Kindern mutwillig verursachten Schäden haften die Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Haftung der Gemeinde

Der Besuch der öffentlichen Kinderspielplätze sowie die Benutzung der aufgestellten Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Gemeinde haftet nicht für andere Schäden insbesondere nicht für Verletzungen, die durch vorschriftswidriges Verhalten, durch falsche Benutzung der Anlagen oder durch unsachgemäße Benutzung der Spielgeräte entstehen oder sich die Benutzer untereinander zufügen. Die Gemeinde haftet auch nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen.

Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht.

§ 9 Verbindlichkeit der Spielplatzsatzung

Diese Spielplatzsatzung erkennt jeder Benutzer mit Betreten des Spielplatzes bzw. des Kleinspielfelds als für sich verbindlich an. Die Kinder sind von ihren Aufsichtspersonen zu einem der Spielplatzsatzung entsprechendem Verhalten anzuhalten.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betritt,
 - c) einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 4 a) bis o) zuwiderhandelt,
 - d) duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter a) bis c) genannten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherig gültige Satzung vom 26.09.2002 außer Kraft.

Lehrensteinsfeld, den 25.06.2020

Steinbach
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lehrensteinsfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.